

Während der Kriegsjahre konnte die Angelegenheit keinen weiteren Fortgang nehmen, und in der Kabinettsordre vom 3. Juni 1814, betreffend die Anordnung des Staatsministerii aus den Geschäftskreisen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kriegs und des Innern (Ges.-Samml. S. 40) befehlt der König sich vor,

über die Anordnung . . . der sächsischen Verfassung und Repräsentation nach meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Die hier vorbehaltene Entscheidung erfolgte durch die Verordnung, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks, vom 23. Mai 1815 (Ges.-Samml. S. 103), welche folgendermaßen lautete:

Durch Unsere Verordnung v. 30. v. W. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preussischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir Selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorforge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben wir Nachstehendes beschlossen:

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind:

- a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;
- b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§ 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingekessenen der Provinzen bestehen soll.

§ 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

- a) mit der Organisation der Provinzialstände;
- b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten;
- c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.